

Hausordnung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Sie steht allen Kindern unabhängig von der Religion, der Weltanschauung, der Nationalität und der pädagogischen Ausrichtung offen. Die Sorgeberechtigten entscheiden mit, ob das jeweilige Konzept angenommen wird. In unserer KITA spielen und lernen die Kinder nach dem „lebensbezogenen und Montessori pädagogischen Ansatz“ .

Rechtsanspruch

Die Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen KITA Platz. Das Betreuungsgeld für das Bereitstellen eines Platzes ist laut Satzung der Stadt Magdeburg im Kostenbescheid festgeschrieben und zum 1. des Monats nach Abschluss eines Betreuungsvertrages im Voraus an die Landeshauptstadt fällig. **Damit der Bildungsauftrag und deren Aufgaben erfüllt werden kann, müssen alle Kinder 9.00 Uhr in den Kindergruppen sein.**

Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarfsanmeldung ist bis 19.30 Uhr geöffnet. Dazu ist die Absprache mit der Leiterin, mindestens eine Woche im Voraus zu vereinbaren. Es wird eine finanzielle Aufwendung abverlangt für die Zusatzbetreuung.

Beim Aufnahmegespräch wird mit den Sorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit abgesprochen. Die Verweildauer eines Kindes in der Kindereinrichtung soll bei einem Volltagsplatz 10 Stunden nicht überschreiten.

Gesundheitliche Betreuung

Vor Aufnahme eines Kindes in unsere Einrichtung, sowie nach Erkrankung ist immer eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die vom Bundesseuchenamt empfohlenen Impfungen muss das Kind erhalten haben. Bei Infektionskrankheiten, auch im häuslichen Bereich, muss die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden (Bundesseuchengesetz). Die Erzieherinnen sind verpflichtet beim Befall von Kopfläusen und anderen ansteckenden Krankheiten oder ab einem Fieber von 38,5°C Körpertemperatur die Sorgeberechtigten zu informieren und das Kind aus der KITA abholen zu lassen. Das Kind wird nur mit ärztlicher Bescheinigung bzw. Vorlegen der Krankschreibung des Sorgeberechtigten wieder in der KITA aufgenommen. Die Kinder tragen **nur feste** Schuhe in der KITA (keine Gummisandaletten, Hausschuhe, Noppensocken u.ä.), haben **keine** Kordeln an der Kleidung (Strangulierungsgefahr) und Schmuck, Ohrschmuck u. ä. ist verboten. (keine Haftung und Verletzungsgefahr)

Wir haben eine Sauna. Die Saunaordnung muss von den Sorgeberechtigten anerkannt werden, dann können die Kinder regelmäßig diese besuchen.

Medikamente

In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente von den Erzieherinnen verabreicht. Die Ausnahme: Bei chronischen Erkrankungen und zu befürchtenden allergischen Reaktionen des Kindes. Dann benötigen wir eine Anweisung des Arztes für die Erzieherin, wie und wann das Medikament verabreicht werden soll.

Aufsicht

Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Vollmachten müssen mit Name und Personalausweisnummer des Beauftragten versehen sein, sowie mit Datum und Unterschrift des Sorgeberechtigten. Anschriften und Telefonnummern müssen stets aktuell sein. Falls ein Kind nicht abgeholt wird, wird es nach 19.00 Uhr zum Kinder- und Jugendnotdienst in die Gerhard – Hauptmann - Str. 46a zur Übernachtung gebracht. Das Kind bleibt dort, bis die Sorgeberechtigten es abholen. Die

Erzieherin ist verpflichtet einen Zettel für die Sorgeberechtigten an der Tür der KITA anzubringen, wo sich das Kind aufhält. Entstandenen Kosten, mit dem Taxi zum Kinder- und Jugendnotdienst und zurück zur KITA tragen die Sorgeberechtigten. Für Kinder, die den Weg zum bzw. von der Kindertagesstätte allein antreten, muss von den Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin vorliegen. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, alle durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen und auf dem direkten Weg zum und von der KITA sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. (Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst) Nehmen die Sorgeberechtigten an Festen in der KITA teil, sind diese für ihre Kinder verantwortlich. (kein Unfallschutz)

Schließung

Während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie Brückentagen und Weiterbildungstagen des Teams, kann die Einrichtung mit vorheriger Bekanntgabe schließen.

Urlaub

Jedes Kind hat jährlich Anspruch auf mindestens 10/15 Tage Urlaub mit der eigenen Familie. Wir empfehlen den Familien im Sommer zwei Urlaubszeiten, für eine müssen sich die Sorgeberechtigten entscheiden.

Mahlzeiten

Die Kinder nehmen gemeinsam Frühstück, die Zwischenmahlzeit, das warme Mittagessen und die Vespermahlzeit ein. Zwischendurch werden jederzeit unterschiedliche Getränke gereicht.

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes ist die Leiterin oder die Erzieherin unverzüglich zu informieren. Nach einer Krankmeldung muss der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheitsmeldung oder die Krankschreibung der Sorgeberechtigten des Kindes vorgelegt werden. Das Mittagessen und die Vespermahlzeit müssen die Eltern bei der Essenfirma selbst abmelden. Wenn möglich sind die Fehltag eine Woche im Voraus an die Essenfirma zu melden. Tel.0391/3003640 oder per Mail.

Mitteilungen an die Kindereinrichtung

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, Arbeitsstelle, Telefonnummer oder Krankenkasse unverzüglich der Einrichtung mitgeteilt werden. Dauervollmachten zur Abholberechtigung u. ä. müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Abmeldungen

Kinder können jederzeit von dem Besuch der Kindereinrichtung, im Normalfall bei einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, abgemeldet werden.

Haftung

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitbringen, haften die Erzieher/innen oder der Träger nicht.

Sollte ein grob fahrlässiges Verschulden unserer Erzieher/innen vorliegen, dann haften sie über die Diensthauptpflichtversicherung.

Lassen Sie uns gemeinsam für das Wohl ihrer Kinder handeln und die bestmögliche Betreuung, Bildung und Erziehung zur gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln.

Die Hausordnung gilt für alle Beschäftigten, Besucher, Sorgeberechtigten und Kinder.

Magdeburg, 01.09.2017